

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD

zur Großen Anfrage des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen)
und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksachen 10/301, 10/950 —

Umweltgefährdung durch polychlorierte Biphenyle (PCB's)

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. entsprechend dem Entschließungsantrag des Landes Hessen im Bundesrat (BR-Drucksache 429/83) auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Chemikaliengesetzes eine Verordnung zu erlassen über ein Verbot der Herstellung, des Inverkehrbringens, des Imports, des Exports und der Verwendung von Erzeugnissen, die polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) enthalten, desgleichen für Erzeugnisse, die Vinylchlorid (VC) als Treibgas für Aerosole (z. B. Spraydosen) enthalten; insbesondere ist dabei an den vom Land Hessen vorgesehenen maximalen Übergangsfristen für Transformatoren und andere Erzeugnisse bis 1. Januar 1987 und für PCB-Erzeugnisse im Bergbau bis 1. Januar 1990 festzuhalten,
2. sicherzustellen, daß der Export dieser Erzeugnisse (z. B. von PCB-gefüllten Transformatoren in Länder der Dritten Welt) ab sofort unterbunden wird,
3. sich bei der EG dafür einzusetzen, daß die im Anhang zur EG-Richtlinie 76/769/EWG vom 27. Juli 1976, „Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen, des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen“, genannten Ausnahmen gestrichen werden, und daß der Import und Export bereits auf dem Markt befindlicher Erzeugnisse verboten wird.

Bonn, den 11. April 1984

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die nach wie vor hohe Belastung der Muttermilch mit PCB, der Nachweis von Spuren von PCB und gefährlicher Verunreinigungen (z. B. Dioxinen, Dibenzofuranen) in der Flugasche und in der Umgebung von Müllverbrennungsanlagen sowie Unfälle mit PCB-gefüllten Transformatoren und Kondensatoren (Binghampton, Stockholm, Frankfurt) haben deutlich gemacht, daß ein erhebliches Gefährdungspotential für die Umwelt nicht nur bei den von der 10. BImSchV erfaßten sogenannten offenen Systemen, sondern auch bei sogenannten geschlossenen Systemen besteht. PCB enthält in Spuren hochtoxische polychlorierte Dibenzofurane (PCDF), beim Erhitzen entstehen je nach Temperaturbedingungen 500 bis 2 000 ppm dieser Stoffklasse. Die entstehenden polychlorierten Dibenzofurane werden begleitet von polychlorierten Dioxinen, deren einer toxischer Vertreter als Seveso-Gift bekannt ist. So wurden in Binghampton 2 160 ppm PCDF und 20 ppm polychlorierte Dioxine im Ruß gefunden. Auf Grund der Vorkommnisse haben sowohl die Arbeits- und Sozialministerkonferenz, die Innenministerkonferenz als auch die Umweltministerkonferenz sowie der Bundesrat bei der Behandlung des hessischen Antrags Maßnahmen zur Risikominderung bei PCB-Unfällen gefordert. Im Bundesrat wurden die vom Land Hessen geforderten festen Übergangsfristen gestrichen.

Diese Tatsache und die mittlerweile bekanntgewordenen Probleme bei der Müllverbrennung sowie der nach Aussagen der AEG/Trafo-Union stattfindende Export von gebrauchten PCB-Transformatoren in Länder der Dritten Welt macht eine erneute Initiative zum Verbot von PCB notwendig.

Im Jahre 1980 wurden 7 464 Tonnen PCB in der Bundesrepublik Deutschland produziert, 5 564 Tonnen exportiert und 274 Tonnen importiert. Es kann davon ausgegangen werden, daß z. Z. 30 000 bis 40 000 Tonnen PCB in 50 000 bis 60 000 Transformatoren und Kondensatoren enthalten und 9 000 Tonnen als Hydraulikflüssigkeit vorhanden sind.

Der einzige bundesdeutsche Hersteller hat zwar die PCB-Produktion Ende 1983 eingestellt, aber dadurch und durch die 10. BImSchV ist die Verwendung von PCB und PCB-haltigen Produkten in bestehenden geschlossenen Systemen nicht betroffen, ebensowenig der Import und Export von PCB-haltigen Erzeugnissen.

Erst durch den Erlaß des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 ist eine umfassende Rechtsgrundlage geschaffen worden, die es ermöglicht, die EG-Richtlinie voll umzusetzen und das Herstellen, Inverkehrbringen und Verwenden zu beschränken oder zu verbieten.

Eine Regelung, die neben Vorschriften über das Inverkehrbringen auch das Herstellen und insbesondere den Umgang mit schon vorhandenen Erzeugnissen enthalten soll, ist daher auf § 17 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes zu stützen. Es kommt hinzu, daß Verordnungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auf den

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, also vor Luftverunreinigungen, beschränkt sind, Verordnungen nach § 17 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes hingegen wegen des umfassenden Schutzanspruches des Chemikaliengesetzes auf den Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor Gefahren ausgerichtet sind.

Mit dem Erlaß einer auf das Chemikaliengesetz gestützten Verordnung, die die anderen in der 10. BImSchV erfaßten Stoffe mit aufnimmt, kann die 10. BImSchV als gegenstandslos aufgehoben werden.

